

## Studiengang ‚Law in Context‘

### A. Die Vertretung des Kaufmanns

**Literatur:** *Drexl/ Menzl Handelsrechtliche Besonderheiten der Stellvertretung*, Jura 2002, S. 289 *Müller Prokura und Handlungsvollmacht*, JuS 1998, S. 1000

**Fälle:** *Richter*, JuS 2007, S. 647

#### 1. Prokura

§ 49 Abs.1 HGB: *Die Prokura ermächtigt zu allen Arten gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.*

§ 50 Abs.1 HGB: *Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.*

Prokura: Die von einem Kaufmann erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht mit gesetzlich bestimmten Umfang der Vertretungsmacht.

Erteilung: § 48, Eintragung deklaratorisch, § 53  
Offenkundigkeit: § 51, Ordnungsvorschrift  
Umfang der VM: §§ 49, 50 Problem: Grenzen der unbeschränkten Vertretungsmacht  
1.) Grundstücksgeschäfte, § 49 Abs.2,  
2.) Grundlagen-, Privat- und Inhabergeschäfte  
3.) im Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht  
Voraussetzungen: Kollusion – Kenntnis – grob fahrlässige Unkenntnis (Evidenz)

Erlöschen der Prokura: Beendigung des Grundverhältnisses, Widerruf, § 52, Verlust der Kaufmannseigenschaft oder der Geschäftsinhaberschaft

Gesamtprokura, § 48 Abs.2 HGB:

- Vertretung durch mehrere Prokuristen (Gesamtprokura),
- durch Prokuristen gemeinsam mit Organmitglied (gemischte Gesamtprokura),
- in Zusammenwirkung mit alleinvertretungsberechtigter Person („halbseitige Gesamtprokura“)

#### 2. Handlungsvollmacht

§ 54 Abs.1 HGB: *Ist jemand*

- *zum Betrieb eines Handelsgewerbes (Generalvollmacht)*
- *zur Vornahme einer bestimmten ...Art von Geschäften (Gattungsvollmacht)*
- *zur Vornahme einzelner Geschäfte ...ermächtigt (Spezialhandlungsvollmacht)*

*so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb ...gewöhnlich mit sich bringt.*

Grenzen: § 54 Abs.2 HGB, § 54 Abs.3 HGB: *Sonstige Beschränkungen ..braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.*

Im Fall der Handlungsvollmacht wird hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsmacht eine widerlegliche Vermutung aufgestellt.

Erstreckung auf Abschlussvertreter im Außendienst: § 55 HGB, wichtig: Abs.3

#### 3. Ladenvollmacht

§ 56 HGB: *Wer in einem Laden ... angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.*

§ 56 HGB stellt eine unwiderlegliche Vermutung des Inhalts auf, dass eine Vollmacht mit dem dort beschriebenen Inhalt („Verkäufe und Empfangnahme“) erteilt wurde. Gesetzlich geregelter Fall der Anscheinsvollmacht. Vorrangig zu prüfen ist daher die rechtsgeschäftliche Erteilung einer Vollmacht.

## **B. Die Hilfspersonen des Kaufmanns**

**Literatur:** Schmidt Vom Handelsvertreterrecht zum modernen Vertriebsrecht, JuS 2008, S. 665

### I. Unselbstständige Hilfspersonen

**Handlungsgehilfe** §§ 59 bis 75 h HGB, Anwendung des allgemeinen Arbeitsrechts  
Spezialmaterie des HGB: Regelung des gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverbots  
Rechtsfolge bei Verstoß: Schadensersatz oder Gewinnherausgabe, § 61 HGB

### II. Selbstständige Hilfspersonen

§84 Abs.2 S.2 HGB: *Selbstständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.*

1. **Handelsvertreter** beachte EU Richtlinie 86/ 853

1.1 Begriff: § 84 Abs.1 S. 1HGB: *...als ...Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.*

Das Merkmal des *selbstständigen Gewerbetreibenden* ist in Abgrenzung vom Handlungsgehilfen erfüllt, wenn der Handelnde das unternehmerische Risiko trägt. Anders als der Makler ist der Vertreter mit der Vermittlung ‚betraut‘, das heißt, er ist in das Absatzsystem des Unternehmers auf Dauer integriert. Anders als die übrigen Absatzmittler vermittelt er Abschlüsse oder handelt *in fremden Namen*. Anwendung auf kleingewerbliche Handelsvertreter: § 84 Abs.4

1.2 Arten: Abschlussvertreter, § 91 Vermittlungsvertreter, § 91 a

1.3 Vertragstypische Leistungen: Geschäftsbesorgungsvertrag ;Vertreter: Bemühenspflicht, § 86  
Unternehmer: Provisionszahlung; § 87

1.4 Besonderheiten: Ausgleichsanspruch nach Beendigung, § 89 b, Wettbewerbsabrede, § 90 a

2. **Handelsmakler**

2.1 Begriff: § 93 Abs.1 HGB: *... wer für andere Personen, ohne von ihnen ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen ... übernimmt*

2.2 Abgrenzung: Die Regeln der §§ 652 BGB finden Anwendung auf den Zivilmakler. Ein solcher liegt vor, wenn es an der Gewerbsmäßigkeit fehlt oder Gegenstand der Vermittlung keines der in § 93 genannten Objekte ist (Grundstücksmakler, Ehemakler sind Zivilmakler, § 93 Abs.2). Anwendung auf Kleingewerbetreibende § 93 Abs. 3

2.3 Besonderheiten: Keine Pflicht zum Tätigwerden, keine einseitige Interessenvertretung, §§ 98, 99  
Provisionsanspruch § 652 BGB

3. **Kommissionsagent**

Der Kommissionsagent ist als selbstständiger Gewerbetreibender wie ein Kommissionär im Außenverhältnis verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen tätig zu werden. Anders als der Kommissionär ist der Kommissionsagent (§ 383) *ständig damit betraut*, für den Unternehmer tätig zu werden. Im Innenverhältnis gleicht sich daher seine Stellung der des Handelsvertreters an.

4. **Vertragshändler**

Der Vertragshändler kauft und verkauft wie ein Eigenhändler im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist jedoch aufgrund eines Rahmenvertrages in das Vertriebs- und Marketingsystem des Unternehmers eingegliedert. Einzelne Vorschriften für Handelsvertreter sind analog anwendbar, §§ 86, 86a, 89, 89a, 89b, 90.

5. **Franchisenehmer**

Der Franchisenehmer bietet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Erzeugnisse und Dienstleistungen an. Gleichzeitig wird er aufgrund einer Lizenzvereinbarung berechtigt und verpflichtet, sich die Erzeugnisse sowie das Vertriebs- und Marketingsystem des Franchisegebers zunutze zu machen.